

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG NACH § 161 AKTG

(Stand: 10. Dezember 2025)

1. Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 27. Juni 2022 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 („DCGK“) seit Abgabe der Entsprechenserklärung vom 12. Dezember 2024 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde:

a) Empfehlung A.3 DCGK

Erstreckung des internen Kontrollsystems und Risikomanagementsystems auf nachhaltigkeitsbezogene Ziele

Gemäß der Empfehlung A.3 DCGK sollen das interne Kontrollsyste und das Risikomanagementsystem, soweit nicht bereits gesetzlich geboten, auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken. Dies soll die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten mit einschließen.

Die RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft hat im Zuge der Vorbereitung der erweiterten Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung (EU) 2022/2464 vom 14. Dezember 2022 (*Corporate Sustainability Reporting Directive – „CSRD“*) bereits im Geschäftsjahr 2024 auch diesbezügliche Prozesse und unterstützende Systeme definiert. Im Geschäftsjahr 2025 wurden die definierten Prozesse und unterstützenden Systeme nun auch formell in das interne Kontrollsyste und das Risikomanagementsystem übernommen und ergänzende Governance-Strukturen etabliert. Dies umfasste auch die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten.

Künftig wird der Empfehlung A.3 DCGK damit vollumfänglich entsprochen.

b) Empfehlung A.5 DCGK

Beschreibung der wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsyste und Risikomanagementsystems im Lagebericht einschließlich Stellungnahme zu deren Angemessenheit und Wirksamkeit

Gemäß der Empfehlung A.5 DCGK sollen im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsyste und des Risikomanagementsystems beschrieben werden und soll zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme Stellung genommen werden. Die Empfehlung geht damit über die gesetzlichen Anforderungen der §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB hinaus, wonach die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben sind.

Die Darstellung im Lagebericht beschränkt sich aktuell – wie gesetzlich gefordert – auf die Beschreibung der wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess. Die Angemessenheit und Wirksamkeit der Systeme sind regelmäßig Gegenstand der Besprechungen des Aufsichtsrats mit dem Abschlussprüfer.

Darüber hinaus hat die RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft das interne Kontrollsyste im Laufe des Geschäftsjahres 2025 auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung erweitert bzw. interne Kontrollen für die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts eingeführt. Hierzu werden Angaben in den Lageberichten künftiger Geschäftsjahre gemäß Empfehlung A.5 DCGK ergänzt. Auch unter Berücksichtigung dieser Erweiterung der Berichterstattung wird der Lagebericht künftig aber nicht die in der Empfehlung A.5 DCGK vorgesehene Beschreibung der wesentlichen Merkmale des *gesamten* internen Kontrollsyste ms und Risikomanagementsystems enthalten.

c) Empfehlung C.1 DCGK

Ziele zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Kompetenzprofil

Den Empfehlungen C.1 Sätze 1 und 2 DCGK, wonach der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtremium erarbeiten sowie dabei auf Diversität achten soll, wurde nicht entsprochen. Folglich konnte auch den Empfehlungen C.1 Sätze 3 bis 5 DCGK, die an die Empfehlungen C.1 Sätze 1 und 2 DCGK anknüpfen, nicht gefolgt werden.

Der Aufsichtsrat hat sich bei seinen Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat von der Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten, den jeweils aktuellen Erfordernissen sowie den gesetzlichen Vorgaben leiten lassen. Dabei hat sich der Aufsichtsrat an einem grundlegenden Anforderungsprofil orientiert, welches bei Bedarf ad-hoc adaptiert und konkretisiert wurde, und zugleich auf Diversität geachtet. Dies hatte sich nach Überzeugung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat bewährt und bedurfte nach deren Dafürhalten keiner weiteren bürokratisierenden Selbstregulierung i.S. der Empfehlungen gemäß C.1 Sätze 1 bis 5 DCGK.

Dagegen wurde der Empfehlung C.1 Satz 6 DCGK, wonach in der Erklärung zur Unternehmensführung über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informiert werden soll, entsprochen.

d) Empfehlung C.9 DCGK

Unabhängigkeit vom kontrollierenden Aktionär

Gemäß der Empfehlung C.9 Satz 1 DCGK sollen, sofern die Gesellschaft einen kontrollierenden Aktionär hat, im Falle eines Aufsichtsrats mit mehr als sechs Mitgliedern mindestens zwei Anteilseignervertreter unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein.

Dieser Empfehlung wurde nicht entsprochen. Mit Frau Dr. Julia Dannath-Schuh ist auf Anteilseignerseite nur ein Mitglied des Aufsichtsrats unabhängig vom kontrollierenden Aktionär.

Die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat waren (und sind) gleichwohl der Auffassung, dass die Zusammensetzung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur der Gesellschaft nach wie vor angemessen ist.

e) Empfehlung C.10 DCGK

Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Der Empfehlung C.10 Satz 2 DCGK, wonach der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein soll, wurde nicht entsprochen.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Hafid Rifi, war (und ist) aufgrund seiner Eigenschaft als stellvertretender Vorsitzender der Geschäftsführung der Asklepios Kliniken GmbH & Co. KGaA, die – vermittelt durch die AMR Holding GmbH – einen beherrschenden Einfluss auf die RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft gemäß § 17 Abs. 1 AktG ausübt, nicht unabhängig vom kontrollierenden Aktionär im Sinne der Empfehlung C.10 Satz 2 DCGK. Der Aufsichtsrat war (und ist) dennoch davon überzeugt, dass Herr Rifi aufgrund seiner Qualifikationen in jeder Hinsicht geeignet für den Vorsitz des Prüfungsausschusses ist und sein Handeln am Interesse der Gesellschaft ausrichten wird.

Zudem war grundsätzlich zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber durch Aufgabe des Erfordernisses der Unabhängigkeit für den Finanzexperten im Aufsichtsrat nach § 100 Abs. 5 AktG gerade gezeigt hat, dass das Merkmal der Unabhängigkeit keine zwingende Voraussetzung für die Wahrnehmung der Funktion des Prüfungsausschussvorsitzenden darstellt, sondern den Empfehlungen des DCGK mit der Möglichkeit zur Erklärung von Abweichungen vorbehalten werden kann. Hiervon hat der Aufsichtsrat Gebrauch gemacht.

f) Empfehlungen G.1, G.2, G.3, G.4, G.6, G.7, G.10, G.11, G.12 DCGK

Vergütungssystem für den Vorstand und Vorstandsvergütung

Entsprechend den Vorgaben des § 87a AktG hat der Aufsichtsrat am 26. März 2025 ein System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschlossen, welches der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 3. Juni 2025 gemäß § 120a AktG zur Billigung vorgelegt und von dieser gebilligt wurde.

Zuvor hatten Vorstand und Aufsichtsrat mit Blick auf das zuvor gültige Vorstandsvergütungssystem aus dem Jahr 2021 in der Entsprechenserklärung vom 12. Dezember 2024 Abweichungen von den Empfehlungen G.1, G.2, G.3, G.4, G.6, G.7, G.10 und G.11 DCGK erklärt. Begründet wurde dies vom Aufsichtsrat wie folgt:

Der Aufsichtsrat hat sich mit Blick auf die besondere Eigentümerstruktur bei der

Gesellschaft davon leiten lassen, ein möglichst einfaches Vergütungssystem zu implementieren, bei dem auch die Vergütungsstrukturen in den Unternehmen berücksichtigt sind, an denen der indirekte Hauptaktionär der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft allein oder mehrheitlich beteiligt ist. Diese Neuausrichtung des Vergütungssystems für den Vorstand hat zu einer deutlichen Reduktion der Vorstandsvergütung gegenüber der bisherigen Vergütungspraxis geführt.

Vor diesem Hintergrund war es aus Sicht des Aufsichtsrats nicht erforderlich, zwischen der Festlegung einer Ziel-Gesamtvergütung und der gesetzlich geforderten Maximalvergütung zu unterscheiden; die im Rahmen des Vorstandsvergütungssystems festgelegte Maximalvergütung stellt dabei zugleich die Ziel-Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder dar (Empfehlungen G.1 und G.2 DCGK).

Des Weiteren hat der Aufsichtsrat – ebenfalls mit Blick auf die besondere Eigentümerstruktur und die deutliche Herabsetzung des Vergütungsniveaus – davon abgesehen, aufwendige Peer Group-Vergleiche heranzuziehen und komplexe Betrachtungen des Vergütungsniveaus in vertikaler Hinsicht innerhalb des Unternehmens vorzunehmen (Empfehlungen G.3 und G.4 DCGK).

Bei der Vereinbarung der Leistungskriterien für die variable Vergütung wird der Aufsichtsrat sicherstellen, dass die finanziellen und nicht finanziellen Ziele die Geschäftsstrategie fördern und zu einer langfristigen Entwicklung des Unternehmens beitragen. Vor diesem Hintergrund hat der Aufsichtsrat keine Notwendigkeit gesehen, bei Implementierung des Vorstandsvergütungssystems weitere abstrakte Vorgaben für die Festlegung langfristig orientierter Ziele und deren Verhältnis zu kurzfristig orientierten Zielen vorzusehen oder die variable Vergütung aktienbasiert auszugestalten (Empfehlungen G.6 und G.10 DCGK). Schließlich besteht aufgrund der konkreten Ausgestaltung der variablen Vergütung aus Sicht des Aufsichtsrats auch keine Veranlassung, Einbehalt- oder Rückforderungsrechte vorzusehen (Empfehlung G.11 DCGK). Um dem Aufsichtsrat eine gesamthafte Entscheidung im Zusammenhang mit der Festlegung der Zielerreichung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu ermöglichen, behält sich der Aufsichtsrat vor, über die Leistungskriterien für das neue Geschäftsjahr zu Beginn desselben zu entscheiden (Empfehlung G.7 DCGK).

Im Zuge der Verabschiedung des neuen Vorstandsvergütungssystems durch den Aufsichtsrat am 26. März 2025 hat der Aufsichtsrat beschlossen, dass zusätzlich zu den vorstehend dargestellten Abweichungen auch der Empfehlung G.12 DCGK nicht mehr entsprochen werden soll. Um der unterjährigen Abweichung Rechnung zu tragen, hat die Gesellschaft am 26. März 2025 eine Aktualisierung der Entsprechenserklärung veröffentlicht und eine Abweichung von Empfehlung G.12 DCGK erklärt. Begründet wurde dies vom Aufsichtsrat wie folgt:

Nach Empfehlung G.12 DCGK soll im Falle der Beendigung eines Vorstandsvertrags die Auszahlung noch offener variabler Vergütungsbestandteile, die auf die Zeit bis

zur Vertragsbeendigung entfallen, nach den ursprünglich vereinbarten Zielen und Vergleichsparametern und nach den im Vertrag festgelegten Fälligkeitszeitpunkten oder Haltedauern erfolgen.

Im Rahmen des am 26. März 2025 verabschiedeten Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands, welches der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 3. Juni 2025 zur Billigung vorgelegt wurde, entschied der Aufsichtsrat, dass der Aufsichtsrat bei der Vereinbarung eines einvernehmlichen Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern berechtigt sein soll vorzusehen, dass die Auszahlung noch offener variabler Vergütungsbestandteile nicht nach den im Vertrag festgelegten Fälligkeitszeitpunkten erfolgt, sondern ggf. auch zusammen mit einer etwaig vereinbarten Abfindung. Für ein solches Vorgehen kann aus Sicht des Aufsichtsrats sprechen, dass ein Vorstandsmitglied mit Ausscheiden aus dem Unternehmen die Möglichkeit verliert, den Geschäftserfolg zu beeinflussen, und es im Interesse von Vorstand und Gesellschaft liegen kann, eine zügige und gesamthafte Vertragsabwicklung zu erreichen.

2. Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft erklären darüber hinaus, dass den Empfehlungen des DCGK auch künftig mit den unter Ziffer 1 lit. b) bis f) dargestellten Ausnahmen entsprochen wird. Der Empfehlung A.3 DCGK wird künftig vollumfänglich entsprochen.

Bad Neustadt a. d. Saale, 10. Dezember 2025

Für den Aufsichtsrat
Dr. Jan Liersch

Für den Vorstand
Dr. Stefan Stranz Dr. Gunther K. Weiß